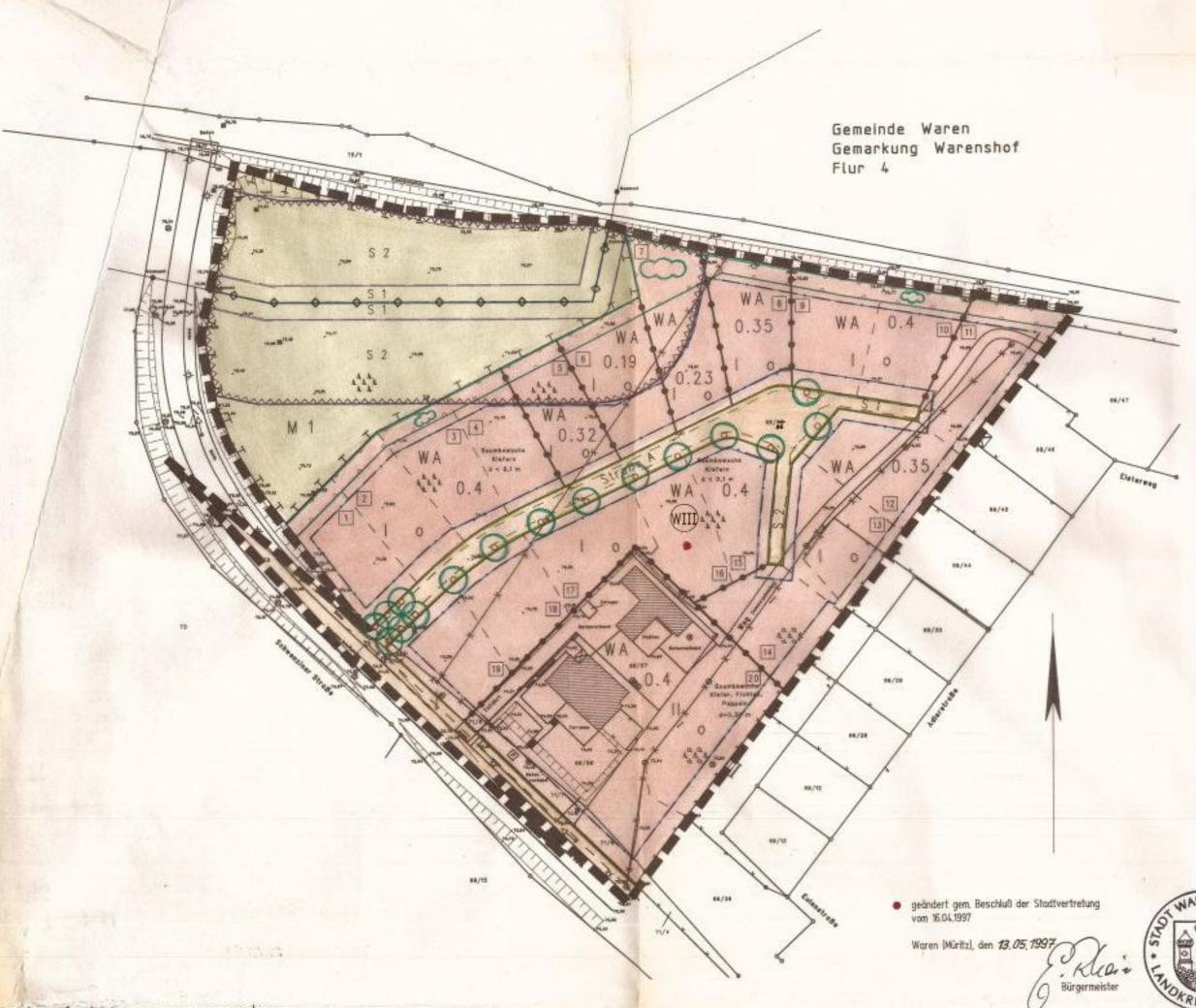
Satzung der Stadt

MAREN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsver fahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBL. I S. 3486) sowie nach § 82 der LBauO M - V vom 26. April 1994 (GVOBL. M - V S. 518, berichtigt S. 635) wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.1996 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau- und Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklen burg - Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 " Warenshof ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

M. 1: 1000 Planzeichnung (Teil A)



Verfahrensvermerke

Autgesteilt aufgrund des Aufsteilungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weren (Müritz) vom 01.05.1994. Die orteibliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 05.07.1994 im " Worener Wochenblatt " and in der Zeit vom 05.07.1994 bis zum 02.08.1994 durch Aushang erfolgt.

Die für die Raumardnung und Landesplanung zuständige Behärde ist gem. § 246a Abs. 1 Safz'l Nr. 1 BauCB beteiligt

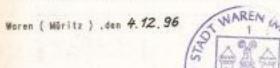
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist um 12.06.1996 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öfffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.06.1996 zur Abgabe einer

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 22.05.1996 dem Entwurf des Be -

bouungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebouungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Tell B) sowie die

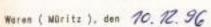
Begründung haben in der Zeit vom 01.07.1996 bei zum 02.08.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffeetlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von je dermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 18.06,1996 im * Warener Wochenblatt " und in der Zeit vom 18.05.1995 bis zum 05.08.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.



Stellungnahme sufgefordert worden.



Der katastermäßige Bestand am 9.12.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerich tigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Varbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbind liche Flurkarte im Naßstab 1 :4000 vorllegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.







Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Waren (Würltz) hat die vargebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffantlicher Belange om 25.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Waren (Müritz), den 4.12.96





Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.1996

von der Stadtvertreterversammlung sie Satzung beschlassen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Be schluß der Stadtvertreterversammlung vom 25.09.1996 gebillgt.



Die Genehmigung diese Bebauungsplans, bestehend aus der Palnzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg - Vor pommern vom 20.01.1997 Az.: VIII 231b-512.113-56.072[26] mit Nebenbestimmungen und Hinweisen

Waren (Müritz), den 13.05.1997

Waren (Waritz), den 4.12.96



Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadivertreterversammlung vom 16.04.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Des wurde mit Verfügung des Ministeriume für Bes-, Lan desentwicklung und Umwelt des Landes Nacklenburg - Vorpommern vom 27.05.1997 Az.: VIII 231 b - 512.113

Waren (Müritz), den 3.06.1997



Die Sotzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Würitz), den 3.06.1997





(Landkreis Muritz) über den Bebauungsplan Nr. 26

" Warenshof "

Für das Gebiet nordostwärtig der " Schwenziner Straße ", südlich der Nebenbahnlinie Waren - Malchow und nordwestlich der vorhandenen Bebauung der " Adlerstraße ".

7eichenerklärung

Zeiche	nerklärung			
Plenzeichen		Rechtsgrundlege		
Festse	tzungen			¥.
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4		BouNVO
0.33	Grundflächenzahl, z. B. 0,33	5 9	Abs. 1 Nr. 1	BouCB
1	Zohl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, z. B. i	§ 9	Abs. 1 Nr. 1	BouCB
0	Offene Bouweise	§ 9	Abs. 1 Nr. 2	BauGB
	Baugrenza	§ 9	Abs. 1 Nr. 2	BauCB
	StraBenverkehreflächen	5 9	Abs. 1 Nr. 11	Bouca
	StraBenbegrenzungslinie	5 9	Abs. 1 Nr. 11	BouGB
\$2 \$1	Hauptversorgungsleitung, unterirdisch, Hochdruckgasieitung mit den Schutzzonen S1 und S2	§ 9	Abs. 1 Nr. 13	BouGB
	Flächen für Waßnohmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Lendschaft	§ 9	Abs. 1 Nr. 20	BauGB
M 1	Bezeichnung der Maßnahmenflächen, z. 8. M 1	5 9	Abs. 1 Nr. 20	BouGB
0	Ampflunzgebot, Einzelbäume	§ 9	Abs. 1 Nr. 25a	BeuCB
\Box	Ampfionz- und Erhaltungsgebot, sonstige Bepfianzung	§ 9	Abs. 1 Nr. 25a/1	BouC9
£3	von der Bebauung freizuholtende Flächen	§ 9	Abs. 1 Nr. 10	BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebouungsplans	5 9	Abs. 7	BouGB

Kemzeichnung und Nachrichtliche Übernahme

Abgrenzung unterschiedlicher Notzung



Wasserschutzzone III

Darstellung ohne Normcharakter

--- bestehende Flurstücksgrenze X X künftig fortfallende Flurstücksgrenze 69/58 Flurstücksbezeichnung

bestehende Böschung

- - in Aussicht genommener Grundelückszuschnitt

bestehende Gelände über HN

-x -x - künftig fortfallende Entwässerungsleitung

Die Ertellung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstatunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ortsüblich bekanngemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Möngeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsensprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9

Woren (Müritz), den 26.06.1997





Text (Teil B) 1. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes, § 4 Baunvo

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:

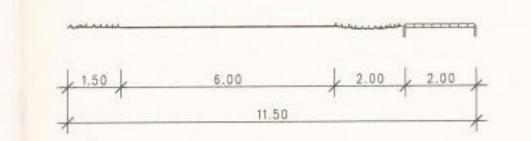
- Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 2 BouGB
- 2.1 Erdgeschoßfußbodenhöhe Es ist nur eine Erdgeschaßfußbadenhöhe von 0,30 m bis 0,80 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
- 2.2 Troufhöhe Es ist nur eine Traufhöhe von 2.50 m bis 3,20 m über der feutgesetzten Erdgeschaßfußbodenhöhe zulössig,
- gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut. 2.3 Firsthöhe

Es ist nur eine Firsthöhe von 7,00 m bis 9,00 m über der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe zulässig.

- 3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB
- An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einer Baumscheibe von min. 4 qm Gräße zupflanzen und deuernd zu erhalten.
- 3.2 Bäume auf den zukünftigen Grundstücken Auf jedem Grundstück ist ein standartgerechter, heimischer Leubbaum mit einer Baumscheibe von min. 4 am Gräße zu pflanzen und dauernd zu erhalten, der zwischen Straßenbegrenzungelinie und Baugrenze gepflanzt werden muß.
- 3.3 Bäume auf den zukünftigen Stellplätzen Auf privaten Stellplatzanlagen ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum je angefangese drei Stell plätze zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- 3.4 Sonstige Bepflanzung auf den festgesetzten Flächen eind die bestehende Bäume zu erholten und der Bestand mit standartge rechten, helmischen Laubgehölzen zu ergänzen. Die Ampflanzungen sind dauernd zu erhalten.
- 4. Schutzzonen der Hochdruckgasleitung
- 4.1 Schutzzone 1 Boullche Amlagen und Einzäunungen sind in einem Abstand von 5,00 m von der Achse der Hachdruckgas
- 4.2 Schutzzone 2 Bauliche Anlagen sind in einem Abstand von 30,00 m van der Achse der Hochdruckgesteitung nicht
- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die mit M 1 bezeichnete Waßnahmenfläche ist zum Schutz und zur Entwicklung der wildlebenden Pflan zen und Tiere der Eigenentwicklung zu überlassen.

Straßenquerschnitte M. 1: 100

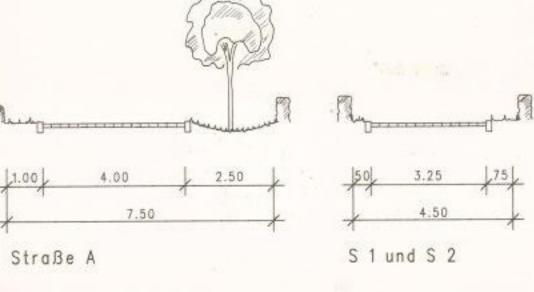


am 24.06.1997 im " Warener Wachenblatt " und durch Aushang in der Zeit vom 24.06.1997 bis zum 18.07.1997 BouGb) hingswissen worden. Die Satzung ist mithin am 25.06.1997 in Kraft getreten.



§ 16. Abs. 5





Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- Außenwände
- 1.1 Es ist nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz und Glas zulässig.
- 1.2 Die Ziffern 1.1 gilt nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
- 2. Dächer
- 2.1 Die Hauptdöcher sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 38° bis 50° zulässig.
- 2.2 Nebendächer sind nur bis zu 20% der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen
- 2.3 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0.80 m über der Dochgeschoßfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.
- 2.4 Die Ziffern 2.1 bis 2.3 gelten nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.
- Dacheindeckung
- 3.1 Es ist nur eine Dacheindeckung mit roten Pfannen und Glas zulässig.
- 3.2 Die Ziffer 3.1 gilt nicht für Dechflöchen von 0° bis 5' Neigung.
- Solaranlagen

Anlagen der Solartechnik sind in den Ziffern 2. und 3. zulässig.

Antennenanlagen

Antennenanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschoßfußbodenhöhe

- Grundstückseinfriedigungen
- 6.1 Einfriedigungen sind nur an der Stroßenbegrenzungslinie und an den Grundstücksgrenzen nur mit standart gerechten, lebenden Hecken oder Steinwällen bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Zöune sind nur in Verbindung mit einer standartgerechtem, lebenden Hecke zulässig.
- 6.2 Die Ziffer 6.1 gilt nicht für die Grundstücksgrenzen, die hinter der Straßenfrant des Gebäudes liegen.

Übersichtskarte

M. 1: 10.000



ingenteurgesellschaft nord

Waren, den 25.09.1996

Satzung der Stadt

(Landkreis Müritz)

über den Bebauungsplan Nr. 26

" Warenshof "